

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen auf allen öffentlichen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delmenhorst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr neben Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

(3) In der sog. heißen Wahlkampfphase (6 Wochen vor dem Wahltag) bleiben erlaubnispflichtige Sondernutzungen durch politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen wollen, gebührenfrei.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a. der/die Antragsteller/in,
- b. der/die Erlaubnisnehmer/in, auch wenn er/sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c. diejenige Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt
- d. oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a. für Sondernutzungen auf Zeit mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b. für Sondernutzungen auf Widerruf mit der Erteilung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar,



- c. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung,
- d. für nicht genehmigte Sondernutzungen mit deren tatsächlichem Beginn.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den/die Gebührenschuldner/- in, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass sowie gebührenfreie Nutzungen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren. Sondernutzungen für Veranstaltungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 26.06.1985 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems vom 05.07.1985, S. 687) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2013, S. 33) außer Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 17.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht



Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in €
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, Verkaufsständen usw. (einschl. Kassieren vor Ort im Fußgängerzonenbereich durch anliegende Geschäfte)	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / täglich	3,00
2	Aufstellen von Verkaufsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen (für gemeinnützige Zwecke)		
2 a)	max. 2 x im Jahr		gebührenfrei
2 b)	jede weitere Aufstellung von Verkaufsständen	je angefangenem Meter / täglich	3,00
3	Aufstellen von Informationsständen durch Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen		gebührenfrei
4	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² Verkehrsfläche	0,30
		mind. je Verkaufszeitraum	10,00
5	Betrieb von Warenauslagen	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / monatlich	15,50
6	Aufstellen von mobilen Werbeträgern (z.B. Preisverzeichnissen, Werbetafeln, Werbewagen) durch anliegende Geschäfte		



6 a)		für einen Standard-Werbeträger (Maße 120 x 70 cm oder kleiner)	Stück / monatlich	10,00
6 b)		für einen Werbeträger größer als ein Standard-Werbeträger	Stück / monatlich	25,00
6 c)		für jeden weiteren Standard-Werbeträger (Maße 120 x 70 cm)	Stück / monatlich	25,00
6 d)		für jeden weiteren Werbeträger größer als ein Standard-Werbeträger	Stück / monatlich	35,00
6 e)		für Flaggen (z. B. Beachflag etc.)	Stück / monatlich	30,00
6 f)		für jeden Fahrradständer mit Werbung	Stück / monatlich	25,00
7		Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / monatlich	6,00
8		Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		gebührenfrei
9		Aufstellen von Werbe- oder Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / täglich	0,25
10		Aufstellen von mobilen Kinderspielgeräten:		
10 a)		kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät / monatlich	10,00



10 b)		kostenfreie Kinderspielgeräte		gebührenfrei
11		Aufstellen von Blumenkübeln o. ä.		gebührenfrei
12		Inanspruchnahme öffentlicher Fläche aus Anlass von Promotions- aktionen - max. 6 Tage	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / pro Tag	15,00
13		Errichten von Freisitzen zu gewerblichen Zwecken		
13 a)		von April bis Oktober	je angefangenem m ² Verkehrsfläche	2,50
13 b)		von November bis März	je angefangenem m ² Verkehrsfläche	1,00
14		Nutzung der Fußgängerzone für Veranstaltungen		
14 a)		Teilbereich Lange Straße von Markt- straße bis Lange Straße Hs-Nr. 21 (ggü Bahnhof- straße)	täglich	100,00
14 b)		Teilbereich Bahn- hofstraße von Lange Straße bis Bahnhofstraße Hs-Nr. 2 (Ende Fußgängerzone)	täglich	100,00
14 c)		Teilbereich Lange Straße von Bahn- hofstraße bis Park- straße/Kirchstraße	täglich	100,00
14 d)		Teilbereich Lange Straße von Park- straße/Kirchstraße bis Friedrich-Ebert- Allee	täglich	100,00



15	Nutzung des Rathausplatzes		
15 a)	gesamter Platz	täglich	240,00
15 b)	bis zu $\frac{3}{4}$ des Platzes	täglich	180,00
15 c)	bis zu $\frac{1}{2}$ des Platzes	täglich	120,00
15 d)	bis zu $\frac{1}{4}$ des Platzes	täglich	60,00
16	Nutzung des Bismarckplatzes	täglich	100,00
17	Nutzung des Rathausbrunnenplatzes	täglich	100,00
18	Nutzung des „Wallplatzes“	täglich	100,00
19	Nutzung des Platzes Höhe ZOB	täglich	30,00
20	Nutzung der Bahnhofsvorplätze	jeweils täglich	30,00
21	Nutzung des „Schweinemarktes“	täglich	100,00
22	Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“ (Düsternortstraße)	täglich	100,00
23	Nutzung der Graftwiesen als Veranstaltungsgelände	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / täglich	0,15
24	Nutzung der Graftwiesen durch Zirkusunternehmen o.ä. Unternehmen		
24 a)	durch Kleinzirkusse	täglich	60,00
24 b)	andere Zirkusse	täglich	200,00
24 c)	Puppentheater	täglich	20,00
25	Aufstellen von Altkleider-Containern	je Stück / monatlich	100,00
26	Aufstellen von sonstigen Wertstoffcontainern (z. B. Glas)	je Stück / monatlich	20,00
27	Aufstellen von Schuttcontainern	je m ² Verkehrsfläche / wöchentlich	0,50
28	Aufstellen von Postablagekästen	pro Stück / jährlich	60,00
29	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen	je m ² Verkehrsfläche / monatlich	3,00
30	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen	je m ² Verkehrsfläche / monatlich	2,00



31	Nutzung der Straße zum Einbau von Öltanks	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / monatlich	1,00
32	Errichten von Erkern, Balkonen, Simsens, Vordächern, Markisen usw.	je angefangenem m ² Verkehrsfläche / jährlich	5,00
33	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind		5,00 bis 250,00

